

Gründe:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, [REDACTED] Beschuldigte habe auf der [REDACTED] gezielt eine Sprungmarke auf die Internetseite <http://schutzalter.twoday.net> gesetzt, auf welcher eine sogenannte „Dänische Zensurliste“ thematisiert wird. Bei dieser Liste handelt es sich gemäß dem genannten Artikel um eine Linkliste von circa 4000 kinderpornographischen Seiten. Offenbar sollte diese Linkliste geheim gehalten werden; über unbekannt Wege wurde sie jedoch unter www.wikileaks.org eingestellt. Eine am 21.01.2009 durchgeführte stichprobenartige Überprüfung ergab, dass ein Großteil der Links inaktiv beziehungsweise nicht abrufbar ist. Festgestellt werden konnten unter diesen Links allerdings auch Internetpräsenzen, welche eindeutig kinderpornographisches Material enthielten. Von diesen Internetseiten wurden Screenshots gefertigt, welche sich in verschlossenem Umschlag in der Akte befinden. Da davon auszugehen ist, dass sich [REDACTED] Beschuldigte vor Verlinkung des Artikels dessen Informationsgehalt zu Eigen gemacht hat, ist ebenso wahrscheinlich, dass [REDACTED] sich durch diesen Vorgang die Informationen der Internetseite und somit auch kinderpornographisches Material zumindest im Cache [REDACTED] Computers gespeichert hat,

strafbar als Besitz kinderpornographischer Schriften
gem. § 184b Abs. 4 Satz 2 StGB.

[REDACTED] Beschuldigte betreibt [REDACTED] und ist einschlägig vorbestraft.

Die o. g. Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für den Verfall oder die Einziehung der Gegenstände vorliegen oder nur wegen § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht vorliegen.

Die Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig.
Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

[REDACTED]
.....
Richter(in) am Amtsgericht

